

2254. Grundwasserrecht. Mit Schreiben vom 5. August 1930 sucht die Zivilvorstehererschaft Elgg um die Bewilligung nach, die bestehende Pumpe ihres Grundwasserpumpwerkes in Elgg von 500 Minutenlitern Maximalleistungsfähigkeit durch zwei neue Pumpen von 600 und 800 Minutenlitern Leistungsfähigkeit ersetzen zu dürfen. Von den beiden Pumpen soll jeweils die eine als Reserve dienen.

Der erste Ausbau des Pumpwerkes mit 500 Minutenliter Maximalleistungsfähigkeit erfolgte im Jahre 1911. Die Anlage wurde im Aufgebotsverfahren für Grundwasserbenützungsanlagen vom Jahre 1920 am 3. Mai 1920 angemeldet.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 2051 vom 25. August 1930 ist das Gesuch vom Statthalteramt Winterthur veröffentlicht worden. Laut Mitteilung desselben vom 29. September 1930 ist innert der angesetzten Frist keine Einsprache eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Anlage besitzt einen Brunnen von zirka 14,50 Metern Tiefe mit einem angebauten Pumpenhaus, in welchem die

neuen Pumpen installiert werden sollen. Das geförderte Wasser findet Verwendung in der Wasserversorgung der Zivilgemeinde Elgg.

2. Die zu bewilligende Grundwasserbenützungsanlage hat in einem Umfang von 500 Minutenlitern bereits vor dem 2. Februar 1919 (Inkrafttreten des Grundwassergesetzes) bestanden. Die um 300 Minutenliter auf total 800 Minutenliter zu vermehrende Wasserentnahme bedeutet eine wesentliche Erweiterung. Nach § 7 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken sind Verleihungs- und Benützungsgebühren, sowie Rückkaufs- und Heimfallsrechte zu Gunsten des Staates bei wesentlichen Erweiterungen festzusetzen und zwar Verleihungs- und Benützungsgebühren für die Erweiterung, Rückkaufs- und Heimfallsrechte für die Gesamtanlage (Verfügung der Baudirektion Nr. 1319 vom 14. April 1921, lit. c). Die Benützungsgebühr läuft vom Datum der Betriebseröffnung an.

Erfolgt die Wasserentnahme zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken, können diese Gebühren bis um $\frac{3}{4}$ ermäßigt werden. Die projektierte Grundwasserpumpenanlage dient zur Gemeindewasserversorgung, somit öffentlichen Zwecken. Im Vergleich mit den Ansätzen bei anderen Gemeindewasserversorgungen und nach den bis heute beobachteten Regeln darf der Zivilgemeinde Elgg die halbe Ermäßigung der Gebühren zugesprochen werden. Damit beträgt die Verleihungsgebühr entsprechend der zu bewilligenden Erweiterung um 300 Minutenliter Fr. 75. Für die jährliche Benützungsgebühr ist dieselbe Ermäßigung in Aussicht zu nehmen; dabei soll vorbehalten bleiben, den Ansatz neu zu bestimmen, sobald sich die Verhältnisse wesentlich ändern oder neue allgemein gültige Regeln aufgestellt werden. Die jährliche Benützungsgebühr wird gemäß den Vorschriften dieses Beschlusses zweckmäßig erst bei Inbetriebsetzung der Anlage durch die Baudirektion festgesetzt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Zivilgemeinde Elgg wird das Recht verliehen, dem Eulachgrundwasserstrom an der St. Gallerstraße, östlich der Bahnstation Elgg, mittelst Grundwasserpumpenanlage gemäß nachstehend bezeichneten Plänen bis zu 800 Minutenliter Wasser zu entnehmen, der Gemeindewasserversorgung zuzuführen und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht i 3—1).

Maßgebende Pläne:

Situationsplan 1: 25000 vom 24. Juni 1930, Plan Nr. 1.

Pumpenhaus und Filterbrunnen 1: 50, vom 24. Juni 1930, Plan Nr. 2.

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den Ziffern 1 bis und mit 7 der beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen.

Rückkaufsrecht ab 1. Januar 1951.

Heimfall auf 1. Januar 1981.

III. Bis zum 1. Januar 1931 ist der Bau (neue Pumpen) zu vollenden und die Anlage in Betrieb zu setzen.

IV. Die Beliehene hat Bauende, sowie Inbetriebsetzung der Anlage zwecks Prüfung der Baudirektion unverzüglich anzuzeigen.

V. Die Beliehene hat einen Wassermesser in die Druckleitung des Pumpwerkes einzubauen.

VI. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht entsprechend der Höhe des Wasserrechtes auf 800 Minutenliter, von welchem 500 Minutenliter gebührenfrei sind und 300 Minutenliter als Erweiterung gelten, Fr. 75. Die jährliche Benützungsgebühr läuft vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung an, spätestens nach Ablauf der in Dispositiv III hierfür angesetzten Frist. Für deren Berechnung wird bis auf weiteres die „Ermäßigung“ auf $\frac{1}{2}$ bestimmt. Die jährliche Benützungsgebühr, sowie der erstmals zu entrichtende Betrag und dessen Fälligkeit werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Werkausbau durch die Baudirektion noch festgesetzt.

VII. Die Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

Geschieht dies nicht, kann durch den Regierungsrat die Verleihung wieder aufgehoben werden.

VIII. Das an den Betriebsgrundstücken bestehende Heimfallsrecht ist auf den Grundbuchblättern der entsprechenden Grundstücke anzumerken, wobei auch der Zeitpunkt des Heimfalles angegeben werden soll (Kreisschreiben des Bundesrates an die kantonalen Verleihungsbehörden und an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch vom 12. September 1924).

Als Betriebsgrundstücke gelten die gemäß Dispositiv II dieses Beschlusses dem Rückkauf und Heimfall unterstehenden Grundstücke. Die nähere Regelung erfolgt bei Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

IX. Die Beliehene hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie eine Staatsgebühr von Fr. 5 und zu Handen der Baudirektion eine Verleihungsgebühr von Fr. 75, sowie eine Untersuchungsgebühr von Fr. 10 zu entrichten.

X. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaft Elgg unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen und der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall und des „für den Gesuchsteller“ bestimmten Planes Pumpenhaus und Filterbrunnen 1:50, Plan Nr. 2, an das Statthalteramt Winterthur, an den Gemeinderat Elgg, an das Grundbuchamt Elgg unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall (zur Eintragung gemäß Verordnung des Obergerichtes, Beispiel B₁), an die Direktion des Gesundheitswesens zu Handen des Kantonschemikers, an die Direktion des Innern zu Handen der Brandassekuranzanstalt und an die Baudirektion.